

Gemeinde Unterschneidheim

AMTSBLATT



Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Schenk oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt Wilfried Klemm.
Druck und Verlag: Kommunal- und Wirtschaftsverlag Kurt Klemm, Inhaber Wilfried Klemm, Robert-Bosch-Str. 6, 72631 Aichtal, Telefon (0 71 27) 95 79-0.

14. Jahrgang

Freitag, 20. Oktober 1995

Nummer 42

Startschuß für die Flurbereinigung Unterschneidheim durch den Minister für Ländlichen Raum, Dr. Gerhard Weiser

Wir haben im Mitteilungsblatt schon verschiedentlich darauf hingewiesen, daß heute, Freitag, 20.10.1995, der Startschuß für die Flurbereinigung Unterschneidheim gegeben wird.

Um 15.30 Uhr wird Herr Landwirtschaftsminister Weiser zusammen mit dem Präsidenten des Landesamts für Flurneuordnung und Landentwicklung, Manfred Donié, Landrat Dr. Diethelm Winter, Abteilungsdirektor Walter Hailer vom Regierungspräsidium Stuttgart, Staatssekretär Wabro und örtlichen Vertretern den "Ersten Spatenstich" durchführen.

Aus diesem Anlaß laden wir die gesamte Bevölkerung aus Unterschneidheim nochmals sehr herzlich zum Feldweg Richtung Westere (nördlich der Feldscheune Haas) ein.

Zur Geschichte des Flurbereinigungsverfahrens Unterschneidheim:

Bereits 1960 hatte sich der damalige Bürgermeister Nagler sehr intensiv um die Durchführung einer Flurbereinigung für Unter- und Oberschneidheim bemüht. 1963 fand dann eine Informationsveranstaltung mit den Grundstückseigentümern statt. Einige Landwirte haben dabei ihr Desinteresse deutlich signalisiert. Der Leiter des Flurbereinigungsamts Urbus aus Ellwangen nahm dies zum Anlaß, Flurbereinigungen in anderen Bereichen seines Amtsbezirks in die Wege zu leiten und durchzuführen. Erneute Bemühungen der Gemeinde Unterschneidheim ab 1965 wurden in Ellwangen aufgrund der Ablehnung durch die Landwirte ignoriert. Erst 1972 gelang es dann, von Landwirtschaftsminister Brünnler eine Zusage zu erhalten, daß die Flurbereinigung Unterschneidheim durchgeführt werden soll. Die für 1974 vorgesehene Anordnung der Flurbereinigung Unterschneidheim wurde 1973 wegen der vorgesehenen Flurbereinigungen Nordhausen und Zipplingen in Frage gestellt. Die Anordnung wurde bis zum Jahr 1975/76 hinausgeschoben. In Anbetracht der zu damaliger Zeit bereits eingeleiteten Gemeindegebietsreform wurde dann seitens der noch selbständigen Gemeinde Unterschneidheim eine solche Terminverschiebung um 2 Jahre akzeptiert. Zwischenzeitlich war dann jedoch für 1976 bereits die Anordnung der Autobahn-Zweckverfahren ins Auge gefaßt. Trotz intensivster Bemühungen war es nicht mehr möglich, die Flurbereinigung für Unterschneidheim wie versprochen noch in den 70er Jahren in Angriff zu nehmen.

Erst 1982 war dann von Landwirtschaftsminister Weiser schriftlich verfügt worden, daß die Flurbereinigung Unterschneidheim und die Flurbereinigung Zöbingen als getrennte Verfahren gleichzeitig miteinander durchgeführt werden sollen. Die Anordnung der Flurbereinigung war für 1985/86 vorgesehen. Eine Verzögerung gab es dann jedoch deshalb, weil die Gemeinde Unterschneidheim zunächst nicht bereit war, dem Zweckverband Hochwasserschutz Sechta-Eger beizutreten. Nachdem dieser Hochwasserverband mit der Gemeinde Unterschneidheim gegründet war, wurden dann auch die Flurbereinigungen Zöbingen und Unterschneidheim angeordnet. Die Aufstellung des Wege- und Gewässerplans, das Wasserrechtsverfahren des Hochwasserverbands Sechta-Eger und vor allem die Abstimmungen mit dem Naturschutz erwiesen sich als sehr langwierig und schwierig, bis endlich im Juli dieses Jahres mit den Arbeiten an Gewässern und Wegen der Flurbereinigung Zöbingen begonnen wurde.

Zwischenzeitlich war auch bereits im Zuge des Baus von Hochwasserdämmen mit dem Feldwegebau westlich der Sechta begonnen worden. Der Wege- und Gewässerplan wurde dieser Tage endgültig vom Landesamt genehmigt, und Minister Weiser war bereit, zum heutigen 20.10.1995 mit dem "Ersten Spatenstich" den Bau zu beginnen. Wir sind für die Vermittlung dieses Termins Herrn Staatssekretär Wabro sehr dankbar.

Nachdem im Wege- und Gewässerplan, dem Biotopnetzwerk-Konzept und den Plänen des Wasserverbands Sechta-Eger sämtliche planerische Voraussetzungen geschaffen sind, gilt es nun, seitens des Landes Baden-Württemberg die notwendigen Mittel für eine zügige Durchführung der Flurbereinigung zu erhalten. Wir gehen davon aus, daß dies gelingen wird. Von Landwirtschaftsminister Weiser und dem Präsidenten des Landesamts Manfred Donié wurde durch ihre Teilnahme am heutigen Nachmittag deutlich signalisiert, für wie dringend und wichtig in Stuttgart und Kornwestheim eine zügige Abwicklung der Flurbereinigung Unterschneidheim gehalten wird. Wir können daher auch weiterhin von der Unterstützung der zahlreichen beteiligten Behörden ausgehen.

Der heutige Tag ist ein bedeutsamer Tag für Unterschneidheim. Wir haben Anlaß, uns im voraus bei allen zu bedanken, die uns bei der zügigen Abwicklung der Flurbereinigung und den vielen begleitenden Maßnahmen unterstützen.

gez. Schenk
Bürgermeister

Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.
gez. Schenk
Bürgermeister

Genehmigung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Sparrenloh" in Unterschneidheim-Zöbingen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlaß vom 12.10.1995 die mit Beschluß des Gemeinderats Unterschneidheim vom 4.9.1995 erlassene Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Sparrenloh" in Unterschneidheim-Zöbingen gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253 ff) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 25.8.1987 (Ges.-Bl. S. 329) sowie gemäß § 73 Abs. 5 Landesbauordnung in der Fassung vom 28.11.1983 (Ges.-Bl. S. 770) genehmigt.

Maßgebend für die Genehmigung der Satzung sind:

1. Lageplan Maßstab: 1 : 500 vom 2.12.1994/10.1.1995/6.6.1995 mit textlichen Festsetzungen gefertigt der vedewa, Stuttgart
2. Begründung vom 16.12.1994/10.1.1995/6.6.1995

Nach § 12 Baugesetzbuch wird die Genehmigung dieses Bebauungsplans ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Obergeschoß, Zimmer 1, eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Es wird in diesem Zusammenhang auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 Abs. 1

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 1 und 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

gez. Schenk
Bürgermeister

Genehmigung des Bebauungsplans "Wilflinger Steige IV" in Unterschneidheim-Zipplingen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlaß vom 12.10.1995 die mit Beschluß des Gemeinderats Unterschneidheim vom 07.08.1995 erlassene Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans "Wilflinger Steige IV" in Unterschneidheim-Zipplingen gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253 ff) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 25.08.1987 (Ges.-Bl. S. 329) sowie gemäß § 73 Abs. 5 Landesbauordnung in der Fassung vom 28.11.1983 (Ges.-Bl. S. 770)

genehmigt.

Maßgebend für die Genehmigung der Satzung sind:

1. Lageplan Maßstab 1 : 500 vom 18.01.1995 mit textlichen Festsetzungen gefertigt vom Ingenieurbüro Grimm und Partner, Ellwangen
2. Schnitte 1 - 4 im Maßstab 1 : 100 vom 18.01.1995 gefertigt vom Ingenieurbüro Grimm und Partner, Ellwangen
3. Begründung vom 18.01.1995 mit Höhenplan Straße A und Steigweg vom 18.01.1995

Nach § 12 Baugesetzbuch wird die Genehmigung dieses Bebauungsplans ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Obergeschoß, Zimmer 1, eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Es wird in diesem Zusammenhang auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 Abs. 1

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

gez. Schenk
Bürgermeister